

# Sondernutzungsgebührensatzung

## **Satzung der Stadt Hammelburg über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (SNGS)**

**vom 20.11.2017**

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

### Satzung

#### **§ 1 Gebührenggegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt (§ 1 der Satzung der Stadt Hammelburg über die Benutzung öffentlichen Wege und Plätze im Stadtgebiet Hammelburg – Sondernutzungssatzung – SNS) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall mit vergleichbaren Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Sondernutzung.
- (3) Soweit lediglich eine Rahmengebühr festgelegt ist, wird die Gebühr im Einzelfall bemessen nach
  - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs,
  - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers,
  - c) den entstandenen Verwaltungsaufwand,
  - d) dem angegebenen Zeitraum.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro. Diese Gebühr ist immer dann festzusetzen, wenn bei der Gebührenabrechnung nach dem Gebührenverzeichnis nicht mindestens der Betrag von 15,00 Euro erreicht wird.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (3) Den Nachweis hat in den Abs. 1 und 2 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar zu sozialen oder caritativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaft, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
  - d) für Wahlwerbungen innerhalb 8 Wochen vor Wahlen, Bürgerbegehren/-entscheide und Volksbegehren/-entscheide.
- (5) Die ortsansässigen Vereine der Stadt Hammelburg erhalten einen Preisnachlass von 50 v. H. der jeweiligen Sondernutzungsgebühr.
- (6) Im Bereich des Geltungsbereiches der Altstadtsanierungssatzung wird auf Gerüststellungsgebühren verzichtet, wenn der Bauwerber nach Beratung durch die Städt. Bauabteilung einen wesentlichen Beitrag zur Altstadtsanierung leistet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahme in einem angemessenen Zeitraum vollendet wird.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 v. H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 5,00 Euro einbehalten.
- (2) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Sondernutzung von der Stadt aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind, so werden auf Antrag die für den nicht mehr genutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung bereits entrichtete Gebühren erstattet. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) der Antragssteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) dessen Rechtsnachfolger,
  - d) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Bei Baumaßnahmen ist sowohl der Bauherr, als auch die ausführende Baufirma der Gebührenschuldner.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (4) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem Zeitpunkt an, seitdem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wurde.
- (2) Bei genehmigten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit deren zeitlichem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (3) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht, sobald der Erlaubnisnehmer dies schriftlich bei der Stadt Hammelburg angezeigt hat.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wurde.

## **§ 7 Gebührevorschuss**

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Beantragung der Erlaubnis noch nicht genau bestimmen und daher die Gebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt Hammelburg vom Gebührenschuldner einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschild angerechnet; § 8 gilt entsprechend.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr für den zurückliegenden Zeitraum ihrer Ausübung fällig.

## § 9 Ausnahmen

Die Satzung gilt nicht


- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung und
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt Hammelburg durchführt.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hammelburg vom 30.06.1989 außer Kraft.

Hammelburg, 20.11.2017

Stadt Hammelburg

  
Armin Warmuth  
Erster Bürgermeister



### Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag (Euro)
1	Plakatwerbung	15 Stück	2 Wochen	40,00
2 a	Tische und Stühle vor Gaststätten für die Monate April - September	pro m <sup>2</sup>	Monat	1,00
2 b	Tische und Stühle vor Gaststätten für die Monate Oktober - März	pro m <sup>2</sup>	Monat	0,50
3	Baugerüst	pro m <sup>2</sup>	Woche	0,50
4	Container, Silo	pro m <sup>2</sup>	Woche	0,50
5	Baukran	pro m <sup>2</sup>	Woche	0,50
6	Materiallagerung	pro m <sup>2</sup>	Woche	0,50
7	Infostände	pro m <sup>2</sup>	Woche	0,50
8	Ausstellungstische	pro m <sup>2</sup>	Woche	0,50
9 a	Veranstaltungen auf dem Marktplatz und Viehmarkt	pro m <sup>2</sup> (max. pro Woche 50,00 Euro)	Woche	0,50
9 b	Veranstaltungen auf dem Marktplatz und Viehmarkt	gesamter Platz	Woche	50,00
10	pro Altkleider- und Schuhcontainer	pro Stück	Jahr	30,00
11	Sammlungen mit Behältern	pro Samm- lung		40,00
12	Verkaufswagen und Verkaufsstände	pro m <sup>2</sup>	Woche	0,50
13	Kabelbrücken	pro m	Woche	0,50
14	das Musizieren und den Betrieb von Tonwiedergabegeräte	pro Tag	Tag	3,00
15	wirtschaftliche Werbemaßnahmen	pro Tag	Tag	5,00

Für alle Bescheide werden Gebühren in Höhe von 5,00 Euro berechnet.